

Röntgengerät:

Betriebsanleitung (§ 97 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)	Für die Dauer des Betriebes
Aufzeichnungen über die Einweisung in die sachgerechte Handhabung der Röntgeneinrichtung (§ 98 StrlSchV)	
Jährliche Mitarbeiterunterweisung (§ 63 Abs. 6 S. 3 1.Var. StrlSchV)	5 Jahre
Unterweisung anderer Personen im Kontrollbereich z.B. helfende Personen (§ 63 Abs. 6 S. 3 2.Var. StrlSchV)	1 Jahr

Abnahmeprüfung:

Abnahmeprüfberichte, Teilabnahmeprüfberichte (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV)	Für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre nach dem Abschluss der nächsten <u>vollständigen</u> Abnahmeprüfung.
Alte Bezugsaufnahmen (Referenzaufnahmen, Prüfkörperaufnahmen)	

Konstanzprüfung:

Konstanzaufnahmen sowie Aufzeichnungen über Inhalt, Ergebnis und Zeitpunkt der Prüfung (§ 117 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)	Fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung.
--	--

Sachverständigenprüfung:

Sachverständigenprüfberichte der Geräteinbetriebnahme (§ 97 Abs. 3 Nr. 5a StrlSchV)	Für die Dauer des Betriebes
die Bescheinigungen über Sachverständigenprüfungen nach wesentlichen Änderungen des Betriebes der Röntgeneinrichtung (§ 97 Abs. 3 Nr. 5c StrlSchV)	Für die Dauer des Betriebes
Wiederkehrende Sachverständigenprüfberichte nach § 88 Absatz 4 Nummer 1 StrlSchV (§ 97 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 StrlSchV)	5 Jahre

Patientenuntersuchung:

Aufzeichnungen* sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchG)	Bei einer volljährigen Person für eine Dauer von zehn Jahren
*(Beispielsweise Angaben zur rechtfertigenden Indikation, den Zeitpunkt und die Art der Anwendung, Angaben zur Exposition, den erhobenen Befund einer Untersuchung)	Bei einer minderjährigen Person bis zur Vollendung ihres 28. Lebensjahres.